

Erstellung privater Luftschutzräume

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **17 (1942)**

Heft 7

PDF erstellt am: **26.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-101442>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

LUFTSCHUTZ

Erstellung privater Luftschutzräume

Der Stadtrat von Zürich erläßt den folgenden Aufruf an die Hausbesitzer und Mieter:

Seitdem die Vorschriften über den obligatorischen Bau von privaten Luftschutzräumen in Kraft getreten sind, haben Hunderte von Hausbesitzern und Mietern der Stadt Zürich in anerkannter Weise die ihnen auferlegten Verpflichtungen willig und einsichtig erfüllt. Leider zögerte jedoch ein Teil der Pflichtigen, ihre Bereitschaft zum Ausdruck zu bringen. Das bedeutet für die Behörden eine schwere Behinderung ihrer Arbeit, da die angesetzten Fristen auf einem sorgfältig erworfenen Zeitplan beruhen, dessen Erfolg davon abhängt, daß die einzelnen Pflichtigen ihre Bauten rechtzeitig in Angriff nehmen. Der Stadtrat von Zürich führt auf diesem Gebiet lediglich die von den Bundesbehörden getroffenen Anordnungen durch.

Die Erstellung privater Luftschutzräume wird zu 40 Prozent aus öffentlichen Beiträgen bezahlt. In die restlichen 60 Prozent teilt sich der Hausbesitzer mit der Mieterschaft in der Regel zur Hälfte.

Der Bau von Schutzräumen liegt im Interesse der Hausbesitzer wie der Mieter; mit der Verpflichtung zu ihrer Erstellung wird den Besitzern und den Mietern ein Beitrag an die Landesverteidigung zugemutet, der im Ernstfall eine weitgehende Sicherung des eigenen Lebens und der Familie bedeutet, weshalb sich eine finanzielle Mitwirkung für jedermann rechtfertigt. Ein Schutzraum stellt, vom Standpunkt der Sicherheit aus gesehen, einen Wertzuwachs des betreffenden Gebäudes dar; die Mitarbeit der vom Büro für Luftschutzbau empfohlenen Fachleute gewährleistet die technisch richtige Ausführung.

Der Bau von privaten Luftschutzräumen ist als eine vorsorgliche Maßnahme aufzufassen, die nicht nur Geld, sondern auch Zeit erfordert. Die Erfahrungen dieses Krieges lehren, daß zweckmäßige Luftschutzräume für die Zivilbevölkerung einen gewaltigen Vorteil bedeuten. Im Augenblick einer akuten Gefahr wäre es für den Bau von Schutzräumen zu spät; keine

Geldsumme, und wäre sie noch so hoch, könnte dann das Versäumte gutmachen. Mit Recht würde man in diesem Falle den Behörden einen schweren Vorwurf machen, wenn sie nicht mit allen Mitteln für die Sicherheit der Bevölkerung gesorgt und auf den Ausbau der Luftschutzräume gedrängt hätten, solange es noch Zeit war.

So wird sich jeder Pflichtige überlegen müssen, was klüger ist: Entweder die Luftschutzräume zu erstellen trotz der Möglichkeit, sie nicht gebrauchen zu müssen, oder den Ausbau der Schutzräume zu verzögern und schutzlos dazustehen, wenn eines Tages bei einem Bombardement die Bevölkerung auf solche Stätten der Zuflucht dringend angewiesen wäre. Der Stadtrat hält dafür, daß das geringere Übel dem größeren weitaus vorzuziehen sei. Darum ist die Befolgung der Vorschriften über den Bau von privaten Luftschutzräumen eine Sache der Einsicht und des Gewissens.

In diesem Sinne erläßt der Stadtrat an diejenigen Hausbesitzer, die vom Büro für Luftschutzbau bis jetzt vergeblich aufgefordert wurden, den Appell, den Anordnungen dieses Büros Folge zu leisten und den Bau der vorgesehenen Schutzräume an die Hand zu nehmen. Dem Ernst der Sache entsprechend sind die Stadtbehörden auf Grund der Bundesratsbeschlüsse und Verordnungen gehalten, in Weigerungsfällen Geld- oder Gefängnisstrafen zu veranlassen oder auch die sogenannte Ersatzvornahme anzuordnen.

Der Stadtrat sieht sich besonders im Hinblick auf die Mahnungen der Abteilung für passiven Luftschutz des Eidgenössischen Militärdepartements veranlaßt, die Erstellung privater Luftschutzräume mit aller Energie zu betreiben. Er vertraut darauf, daß alle einsichtigen Hausbesitzer und Mieter bereit sind, sich der von den eidgenössischen Behörden verlangten Disziplin im Bau von Schutzräumen willig zu fügen. Das Bauamt II stellt jedem Pflichtigen eine persönliche Verfügung zu, in der der Zeitpunkt der Ausführung des Luftschutzraumes festgelegt wird.

UMSCHAU

Auszug aus dem Jahresbericht 1941 der Sektion Basel

Die *Lage des Wohnungsmarktes* hat sich im Kanton Baselstadt im Verlaufe des Berichtsjahres allgemein weiter verbessert. Der 1940 noch verhältnismäßig hohe Leerwohnungsbestand hat sich verringert und ging von 3,0 auf 2,4 Prozent des Gesamtwohnungsbestandes zurück. Die im letztjährigen Bericht erwähnten kriegsbedingten Schwierigkeiten in der Wohnungsvermietung bei einigen Wohngenossenschaften konnten im Verlaufe dieses Jahres fast gänzlich überwunden werden. Nur noch vereinzelt gab es bei Wohngenossenschaften leerstehende Wohnungen.

Mit Rücksicht auf das der Nachfrage noch genügende Angebot auf dem Wohnungsmarkt hat der Regierungsrat von

Baselstadt beschlossen, daß der Bundesratsbeschluß vom 15. Oktober 1941 betreffend Maßnahmen gegen die Wohnungsnot in Basel bis auf weiteres noch nicht zur Anwendung kommen soll.

In der *«Frage der Mitarbeit der Genossenschaften bei der Förderung des Anbaues»* hat unser Verein offiziell nichts mehr unternommen, nachdem uns bekannt war, daß beim Verband Schweizerischer Konsumvereine eine großangelegte Aktion für die Förderung des Anbaues in Vorbereitung ist. Eine Mitarbeit an dieser Aktion ist vorgesehen.

Die *Mitgliedschaft* der Sektion setzte sich aus 21 Einzelpersonen und Firmen, 3 öffentlichen und privaten Korporatio-